Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 57 (1931)
Heft: 6

Illustration: Steuerungerechtigkeit
Autor: Burki

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Steuer-Ungerechtigkeiten

Aus den «Glarner Nachrichten»: Ein Gewerbetreibender, der von seiner Lebensarbeit 50,000 Franken erspart hat, woraus er 2000 Fr. jährliche Zinsen ziehen kann, muss davon an Staat und Gemeinde 700 Fr. Steuer entrichten. Mit 1800 Fr. (2000 Fr. Zins und 500 Fr. Altersrente minus 700 Fr. Steuer) im Jahre muss er, wenn er sich zur Ruhe setzt, mit seiner Gattin das Leben fristen. Ganz anders der pensionsberechtigte Beamte. Er hat mit 55—60 Jahren das Recht, mit einer Pension von 4000 Fr. oder noch mehr in den Ruhestand zu treten. Obgleich er an die staatliche Pensionskasse einen Rentenanspruch hat, dessen Kapitalwert beinahe Fr. 100,000 erreicht, hat er keinen Rappen Steuer zu bezahlen, weder für Einkommen (dieses bleibt bis 4000 Fr. steuerfrei), noch für Vermögen. da die Rente als Einkommen gewertet wird.

„Und wir glaubten für uns zu sparen!"

SEIT 1865
6 GOLDENE MEDAILLEN
SENGLET LIQUEURS HOCHFEIN!
Banane — Cherry Brandy — Curaçao
Im Ausschank in allen guten Restaurants.

Alle reden davon, was sie werden wollen. „Ich Schiffskapitän", sagt der Jürgen. „Nein, Schiffe gehen unter, ich Schreiner." „Ich Krankenschwester". So tönt es durcheinander.

Mitten in den Lärm hinein schreit mein dreijähriger Bub energisch: „I hürate!"

Meier und Müller gehen ins Restaurant. Meier frißt und frißt, bestellt eine Portion nach der anderen.

„Was Du für einen Appetit hast!" staunt Müller.

„Du mußt mich erst sehen, wenn ich eingeladen bin" meint Meier.